

Zeugnis über die praktische Ausbildung

im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig
Referat 13
Braustraße 2
04107 Leipzig

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Anwärter/-in

Vorname/n (Rufname bitte in Großbuchstaben)*

Nachname:*

Geburtsdatum*

Ausbildungsstelle

Bezeichnung *

Organisationseinheit

2. Beurteilung *

Beurteilungszeitraum

von

bis

Beurteiler/-in

Name

Amtsbezeichnung

Funktion

4. Tätigkeitsschwerpunkte im Beurteilungszeitraum

Dauer

Ausbildungsbereich

Beschreibung der konkreten Tätigkeiten/Aufgabengebiete

5. Angaben zu Fehlzeiten

Krankheitstage *

Urlaubstage *

andere Fehlzeiten (in Tagen)

Ggf. bitte jeweils Dauer und Grund der anderen Fehlzeiten angeben:

6. Beurteilung *

Die Beurteilung muss eine **realistische** Einschätzung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der dienstlichen Führung des Beamtenanwärters wiedergeben. Neben dem Beurteilungstext ist jeweils auch eine Punktzahl nach § 19 SächsAPomVwD* zu vergeben.

6.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Punkte:

(Fachliche Kenntnisse; schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit; Auffassungsgabe; Beweglichkeit des Denkens; Urteilsvermögen, Organisationstalent)

6.2 Leistungen

Punkte:

(Qualität und praktische Verwertbarkeit der Arbeiten, Genauigkeit; Fleiß, Eigenständigkeit, Beachtung von Vorschriften, Termingerechtigkeit, Arbeitsplanung; Bürger- und Kundenorientierung)

6.3 Dienstliches Verhalten

Punkte:

(Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbereitschaft; Freundlichkeit; Zuverlässigkeit, Teamarbeit, Befolgen von Weisungen)

Ort, Datum

Unterschrift Beurteiler/in

Unterschrift Anwärter/in

***Leistungen nach § 19 SächsAPomVwD:**

sehr gut	(100 bis 87,50 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(87,49 bis 75,00 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(74,99 bis 62,50 Punkte)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(62,49 bis 50,00 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(49,99 bis 30,00 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die vorhandenen Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(29,99 bis 0 Punkte)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.